



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

02. Februar 2022

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

V B 3

Arbeitshilfe zu den Beteiligten bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne und Regionalpläne

Die Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen richtet sich nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG).

Die nachfolgende Auflistung ist nicht abschließend. Es handelt sich um eine Empfehlung, welche Stellen nach aktuellem Sachstand aus Sicht der Landesplanungsbehörde zu beteiligen sind. Der Braunkohlenausschuss bzw. die Regionalplanungsbehörde hat im jeweiligen konkreten Fall zu prüfen, ob weitere Behörden und Stellen, auch benachbarte regionale Planungsträger zu beteiligen sind, wenn deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint und soweit deren Aufgabenbereich durch den Braunkohlenplan bzw. Regionalplan betroffen wird.

Lena Sophia Albers

Telefon 0211 61772-249

lena.albers@mwide.nrw.de

Braunkohlenpläne:

Bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne, die ein Abbauvorhaben betreffen, ist zu empfehlen, folgende Stellen zu beteiligen, wenn sich ihr Bezirk ganz oder teilweise auf das Planungsgebiet erstreckt:

- das Eisenbahn-Bundesamt,
- die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit,
- die Wehrbereichsverwaltung West,
- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,
- der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter,
- der Landesbetrieb Wald und Holz,
- der Geologische Dienst NRW - Landesbetrieb - ,
- die Bezirksregierung Arnsberg als Bergverwaltung,
- die Oberfinanzdirektion Köln/Bundesvermögensabteilung,
- der Landschaftsverband Rheinland,
- der Erftverband,

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

- die Städteregion Aachen, die Kreise und Gemeinden,
- die Planungsverbände nach dem Baugesetzbuch sowie Zweckverbände, denen die Aufstellung von Bauleitplänen obliegt,
- die Industrie- und Handelskammern Aachen, Bonn, Köln und Mittlerer Niederrhein Krefeld/Mönchengladbach/Neuss,
- die Handwerkskammern Aachen, Düsseldorf und Köln,
- die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,
- die Zusammenschlüsse der im Braunkohlengebiet tätigen Verbände und Vereinigungen der Arbeitgeber,
- die Zusammenschlüsse der im Braunkohlengebiet tätigen Verbände und Vertretungen der Arbeitnehmer und der Beamten,
- die wasserwirtschaftlichen Verbände, zu deren Verbandsaufgabe die Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung gehört, sofern deren Verbandsgebiet über das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinausreicht,
- die im Braunkohlenplangebiet tätigen Bergbautreibenden,
- die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz des Bundes anerkannten Vereinigungen,
- die kommunalen Gleichstellungsstellen,
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- die Bundesnetzagentur,
- die Autobahn GmbH des Bundes
- die im Planungsgebiet tätigen Schienenverkehrsverbände nach § 5 ÖPNVG NRW und
- die Transportnetzbetreiber.

Regionalpläne

Bei der Erarbeitung eines Regionalplans ist zu empfehlen, die nachfolgend aufgeführten Stellen zu beteiligen, wenn sich ihr Bezirk ganz oder teilweise auf das Planungsgebiet erstreckt:

- das Eisenbahn-Bundesamt,

- die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit,
- die Wehrbereichsverwaltungen,
- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,
- der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter,
- der Landesbetrieb Wald und Holz,
- der Geologische Dienst NRW - Landesbetrieb -,
- die Bezirksregierung Arnsberg als Bergverwaltung,
- die Oberfinanzdirektionen,
- die Landschaftsverbände,
- die Städteregion Aachen, die Kreise und Gemeinden,
- Planungsverbände nach dem Baugesetzbuch sowie Zweckverbände, denen die Aufstellung von Bauleitplänen obliegt,
- die Industrie- und Handelskammern,
- die Handwerkskammern,
- die Landwirtschaftskammer,
- Zusammenschlüsse der auf Landesebene bestehenden Verbände und Vereinigungen der Arbeitgeber,
- Zusammenschlüsse der auf Landesebene bestehenden Verbände und Vertretungen der Arbeitnehmer und der Beamten,
- die wasserwirtschaftlichen Verbände, zu deren Verbandsaufgabe die Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung gehört, sofern deren Verbandsgebiet über das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinausreicht,
- der Landessportbund,
- die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz des Bundes anerkannten Vereinigungen,
- die kommunalen Gleichstellungsstellen,
- Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- die Bundesnetzagentur,
- die Autobahn GmbH des Bundes
- die im Planungsgebiet tätigen Schienenverkehrsverbände nach § 5 ÖPNVG NRW und
- die Transportnetzbetreiber.